

gen; stirbt sie vor ihm ohne Leibeserben ihrer Ehe, so verbleibt ihm die lebenslängliche Nutznießung ¹⁾). Außer diesem Satz auf der Stadt Feldsberg machte Elisabeth auch noch Ansprüche an den Mitbesitz der Herrschaft und des Schlosses, dessen sich Johann von Stubenberg bemächtigt zu haben scheint. Im Jahre 1401 wurden zwei Schiedssprüche vergebens in dieser Streitsache gefällt. Zunächst haben wir eine Urkunde vom 21. Juli 1401 ²⁾), worin die Brüder Hans und Heinrich von Liechtenstein als Vertreter ihres minderjährigen Veters Hartneid erklären, in dessen Ansprüchen an Elisabeth von Buchheim, Hausfrau Johanns von Stubenberg, daß sie sich der Entscheidung ihres gewählten Schiedsmannes Ulrich von Dachsberg, Landmarschalls in Oesterreich, und des vom Gegentheile gewählten Friedrich von Stubenberg willig fügen wollen. Der Schiedsspruch dieser beiden, der dem Wortlaut nach die Ansprüche Hartneids betraf, in der That aber weiter ging, wurde am 29. August gefällt ³⁾). Darnach wurde eine bestimmte Entschädigung von Seiten der Herren von Liechtenstein an Elisabeth von Stubenberg für das Haus von Zistersdorf, das öde Haus, den Stalhof u. s. w. festgesetzt; Johann von Stubenberg sollte ferner für seinen Antheil an dem Teiche zu Hannad, für das Urbar zu Zistersdorf und andere Giebigkeiten von dem Gericht daselbst von denen von Liechtenstein zu Alberndorf und Pullndorf entschädigt werden. Streitigkeiten über die gemeinschaftliche Herrschaft, Feste und Stadt Feldsberg sollen durch Schiedsrichter entschieden werden, deshalb haben auch die von Stubenberg denen von Liechtenstein deren Antheil an dem Hause Feldsberg unweigerlich einzuräumen. Welche von beiden Parteien sich nicht einfindet, hat sich zum Einlager nach Wien zu stellen.

Hier wird auf ein neues Schiedsgericht verwiesen, welches vielleicht dasjenige ist, dessen Ausspruch sich im liechtensteinschen

¹⁾ Notizblatt 1859. 252 Nr. 295.

²⁾ Notizblatt, a. a. D. Nr. 303.

³⁾ Notizblatt, a. a. D. Nr. 304.